



Kanton Zürich
Regierungsrat

Kantonale Volksabstimmung

Vorlagen vom 3. März 2024

Regierungspräsident Mario Fehr
Sicherheitsdirektion

Regierungsrätin Carmen Walker Späh
Volkswirtschaftsdirektion

Vorlagen vom 3. März 2024

- Änderung der Kantonsverfassung, Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte
- A. Volksinitiative zur Durchsetzung von Recht und Ordnung («Anti-Chaoten-Initiative»)
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates
- Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege mit ökologischer Aufwertung»
- Pistenverlängerungen Flughafen Zürich



Kanton Zürich
Regierungsrat

Änderung der Kantonsverfassung, Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte

Regierungspräsident Mario Fehr

Ausgangslage

- Theoretisch können bisher alle stimmberechtigten Personen an die obersten kantonalen Gerichte gewählt werden.
- Bisherige Praxis des Kantonsrates:
 - Beim Amtsantritt durfte das 65. Altersjahr noch nicht vollendet sein.
 - Nur Personen mit abgeschlossenem juristischem Studium.
- Urteil des Bundesgerichts:
 - Ein Tag Differenz beim Geburtsdatum kann über eine zusätzliche Amtsdauer von sechs Jahren entscheiden.
 - Bisherige Praxis beim Alter ist deshalb rechtsungleich → Verstoss gegen BV (Art. 8 Abs. 1)

Worum geht es?

- Der Gesetzgeber (Kantonsrat) hat gesetzliche Anpassungen vorgenommen:
 - Amtsdauer endet mit 68 Jahren
 - Wahl nur mit abgeschlossenem juristischem Studium
- Fakultatives Referendum dagegen unbenutzt verstrichen
- Damit Gesetzesänderungen in Kraft treten können, muss auch die Kantonsverfassung entsprechend geändert werden. Betrifft u.a.:
 - Amtsdauer
 - Zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Änderung Kantonsverfassung → obligatorisches Referendum

Darum sagen KR und RR JA

- Amtsdauer: Die Praxis wird rechtsgleich ausgestaltet.
- Wählbarkeitsvoraussetzungen: Die bisherige Praxis wird noch stärker demokratisch legitimiert.



Kanton Zürich
Regierungsrat

A. Volksinitiative zur Durchsetzung von Recht und Ordnung («Anti-Chaoten-Initiative»)

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

**Regierungspräsident Mario Fehr
Sicherheitsdirektion**

Ausgangslage

Rund 200 Vermummte, versprayte Hauswände und ein brennender «Panzer»

Anti-WEF-Protest Gestern Abend fand im Kreis 4 eine nicht bewilligte Demonstration gegen das WEF statt. Die Polizei hielt sich zurück.

TA, 17.1.2024

Abo Fangewalt in Zürich

Hooligans greifen Tram an – «Ich habe Angst», sagt ein Trampilot

TA-Online, 30.1.2024

«Das war eine gute Demo»: Die Zürcher Besetzerszene feiert sich selbst, während Ladenbesitzer die Spuren der Verwüstung beseitigen

NZZ-Online, 20.2.2023

Abstimmung

- Was will die **kantonale Volksinitiative** («Anti-Chaoten-Initiative»)?
 - Kosten, die aufgrund von Demonstrationen, Veranstaltungen oder Hausbesetzungen entstehen, müssen von Veranstaltenden, Störenden und Teilnehmenden getragen werden → Grosser Kreis von Personen/Organisationen führt zu Umsetzungsproblemen
 - Generelle Bewilligungspflicht → unklar, wer zuständig
- Kantons- und Regierungsrat legen **Gegenvorschlag** vor und empfehlen:
 - **NEIN** zu **Volksinitiative**
 - **JA** zu **Gegenvorschlag**
- **Stichfrage** → **Gegenvorschlag**

Gegenvorschlag

- Nimmt Anliegen der Initiative insoweit auf, dass **vorsätzlich** handelnde Verursacherinnen und Verursacher die Kosten für **ausserordentliche Polizeieinsätze** tragen müssen
- Berücksichtigt ausdrücklich das **übergeordnete Recht**
- Ordnet Bewilligungspflicht klar den Gemeinden zu und trägt so der **Gemeindeautonomie** Rechnung

So könnte die Umsetzung des Gegenvorschlags im kantonalen Polizeigesetz (PoIG) aussehen

Geltende Regelung PoIG § 58 (Kostenersatz – Polizeiliche Leistungen)

¹ Die Polizei kann Kostenersatz verlangen

- von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert,
- von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat,
- von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

² Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, kann der Kostensatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

³ Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden den Veranstaltern keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben.

Mögliche Änderung PoIG § 58 (Kostenersatz – Polizeiliche Leistungen)

Abs. 1 unverändert.

² Die Polizei **muss** von der Verursacherin oder vom Verursacher eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen, wenn diese oder dieser vorsätzlich gehandelt hat. Verrechnet werden die Kosten ab dem Zeitpunkt, in dem Leistungen der Polizei erforderlich werden, die über den Grundauftrag zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen Ablaufs oder zur Verhinderung polizeiwidriger Zustände hinausgehen. Die Kosten werden den Verursachenden anteilmässig nach Massgabe ihres konkreten Beitrags auferlegt.

³ Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, kann der Kostensatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden. **Ausgenommen sind Fälle von Abs. 2.**

⁴ Demonstrationen, Kundgebungen oder anderweitige Veranstaltungen, welche zu gesteigertem Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds führen, sind **vorgängig** durch das zuständige Gemeinwesen **zu bewilligen**.

⁵ Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden den Veranstaltern keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben.

Darum JA zum Gegenvorschlag

- Initiative ist zu unpräzise, weil sie einen zu grossen Kreis von Personen und Organisationen bei Kostenpflicht umfasst → Umsetzungsprobleme
 - Gegenvorschlag trägt Hauptanliegen der Initiative Rechnung, sogenannte «Chaoten» finanziell besser in die Pflicht zu nehmen und damit die Allgemeinheit zu entlasten
 - Gegenvorschlag ist präziser, rasch umsetzbar und berücksichtigt explizit das übergeordnete Recht in Bezug auf die Kostenauflegung
 - Gegenvorschlag stellt klar, dass die Bewilligungen durch die Gemeinden erteilt werden sollen
- **Wer eine pragmatische und rasch umsetzbare Regelung für den Kanton Zürich will, stimmt dem Gegenvorschlag zu**



Kanton Zürich
Regierungsrat

Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege mit ökologischer Aufwertung»

**Regierungsrätin Carmen Walker Späh
Volkswirtschaftsdirektion**



Ausgangslage

- Hälfte des Uferwegs um Zürichsee gebaut; zusätzlich ein Viertel entlang Strasse
- Seeuferwege um Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee vollständig erstellt
- Mindestens 6 Mio. Franken pro Jahr für Uferwege
- Gesetzliche und planerische Vorgaben vorhanden

Volksinitiative

- Durchgehender Uferweg um den Zürichsee bis 2050
- Freihaltung der See- und Flussufer und Erleichterung des öffentlichen Zugangs
- Uferwege in der Regel am Land und möglichst nahe am Ufer
- Ökologische Aufwertung der Ufer

Haltung von KR und RR

- Zugang zu den Ufern ausreichend gesetzlich und planerisch geregelt
- Gegen massiven Eingriff ins Privateigentum und in die Eigentumsgarantie
- Unverhältnismässig hohe Kosten von 350 Mio. bis 650 Mio.



Kanton Zürich
Regierungsrat

Pistenverlängerungen Flughafen Zürich (Weisung an die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG)

**Regierungsrätin Carmen Walker Späh
Volkswirtschaftsdirektion**

Ausgangslage

- Unverändertes Pistensystem mit drei Start- und Landebahnen seit 1976
- Anspruchsvoller Betrieb mit Kreuzungspunkten am Boden und in der Luft
- Handlungsnotwendigkeit aufgrund Sicherheitsüberprüfung vom Bund
- Zuständigkeit Luftfahrt beim Bund

Vorlage

- Verlängerung Piste 28 um 400 Meter nach Westen und Piste 32 um 280 Meter nach Norden
- Für Einreichung Planungsgenehmigungsgesuch Zustimmung der Staatsvertretung notwendig
- Vertretung Kanton Zürich mit drei Sitzen im VR der FZAG
- Behörden- und Volksreferendum

Haltung von KR und RR

- Hohe Bedeutung des Flughafens für Wohlstand im Kanton Zürich und der Schweiz
- Pistenverlängerungen von FZAG finanziert – keine Kosten für Zürcher Steuerzahlende
- Höhere Sicherheitsmarge
- Bessere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
- Kein Ausbau der Kapazität

